



BAYREUTH

Verfahrenshinweise zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadt Bayreuth

Rechtsgrundlagen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG. Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen werden in der Stadt Bayreuth zwei Bewilligungsstellen mit folgenden Zuständigkeiten bestimmt:

Für Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II:

Jobcenter Bayreuth-Stadt

Koordinator: Armin Langemaier, Tel.: 0921 / 15 12 77 – 15

Sachbearbeiterinnen:

Julia Jugel, Tel. 0921 / 15 12 77 – 75

Sandra Mertel, Tel. 0921 / 15 12 77 – 29

Claudia Peter, Tel. 0921 / 15 12 77 – 86

Für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen der Sozialhilfe/Grundsicherung nach dem SGB XII:

Stadtjugendamt Bayreuth

Koordinatorin: Margit Spies, Tel. 0921 / 25 – 13 44

Sachbearbeiterinnen

Sonja Detzer, Tel. 0921 / 25 – 17 50

Daniela Apel, Tel. 0921 / 25 – 14 05

Ergänzend wird hierzu festgestellt, dass für sog. „Kinderwohngeldempfänger“ die Zuständigkeit beim Stadtjugendamt liegt.

Für die Beantragung der entsprechenden Leistungen wurde ein einheitliches Antragsformular entwickelt, das diesen Hinweisen als *Anlage 1* beiliegt. Anträge auf Bildung und Teilhabe, die bis 30.04.2011 eingehen, wirken zurück bis zum 01.01.2011, sofern die Anspruchsvoraussetzungen in diesem Zeitraum gegeben waren. Ansonsten wirkt eine Antragstellung maximal bis zum 1. des Antragsmonats zurück.

Zu den einzelnen Teilleistungen werden folgende Festlegungen getroffen:

1. **eintägige Ausflüge**
Mit der Beantragung ist grundsätzlich eine Bestätigung der Schule (Klassenlehrer) oder der Kindertagesstätte vorzulegen, in der das teilnehmende Kind, der Tag des Ausfluges, das Ziel sowie die anfallenden Kosten benannt werden. Für diese Bestätigung soll das ausgearbeitete Formblatt verwendet werden, das diesen Hinweisen als *Anlage 2* beigelegt ist.
Die Auszahlung dieser Leistungen kann durch die Bewilligungsstelle entweder direkt an die Schule (oder den entsprechenden Klassenlehrer) oder als Erstattung an die Eltern erfolgen, sofern diese die Leistung bereits erbracht haben und dies durch die Schule bestätigt wurde.
2. **mehrtägige Klassenfahrten**
Die Kosten hierfür werden übernommen, sofern die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Mit entsprechender Bescheinigung (*Anlage 3*) soll durch die Schule die Bestätigung der Kosten, deren Zusammensetzung, der Zeitraum der Klassenfahrt sowie evtl. Fördermöglichkeiten durch Dritte bestätigt werden.
Kosten für die Beschaffung von spezieller Bekleidung oder Ausrüstung für diese Klassenfahrt können nicht als zusätzlicher Bedarf anerkannt werden; Ausleihgebühren für notwendige Ausrüstung kann bei bestätigtem Bedarf jedoch anerkannt werden.
Die Zahlung für dieses Leistungsangebot erfolgt grundsätzlich an die Schule.
3. **Schulbedarf**
Für die Leistungen zur Deckung des Schulbedarfes ist grundsätzlich eine Antragsstellung erforderlich, soweit die Berechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen. Gesonderte Nachweise, dass ein Schulbesuch des Kindes noch stattfindet, sind in der Regel während der allgemeinen Schulpflicht nicht zu erbringen. Im Zweifelsfall kann eine Schulbescheinigung erforderlich sein, um ist eine erneute Antragsstellung erforderlich
4. **Schülerbeförderung**
In Bayern werden die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung weitestgehend über das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges abgedeckt. Diese Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen. Sollte eine Deckung dieses Bedarfes über diese Vorschriften nicht möglich sein, ist grundsätzlich von SCH eine Bestätigung anzufordern, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen und die Angemessenheit für die Kosten der Schülerbeförderung nachgewiesen werden. Außerdem sind bei diesen Leistungen die Familienbelastungsgrenzen nach § 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Die in § 6 RBEG für den Verkehr genannten Beträge sind außerdem pauschal in Abzug zu bringen.
5. **Lernförderung**
Die Notwendigkeit sowie die Zeitdauer und der wöchentliche Umfang für diese Förderung sind durch die jeweilige Schulleitung zu bestätigen. Diese Bestätigung (*Anlage 4*) ist bei Antragsstellung mit vorzulegen. Ergibt sich danach ein Anspruch auf Lernförderung, sind entsprechende Unterstützungs- und Förderangebote in folgender Reihenfolge (soweit vorhanden) in Anspruch zu nehmen:

- kostenfreie Förder- und Nachhilfeangebote der jeweiligen Schule
- kostenpflichtige Förder- und Nachhilfeangebote in schulischer Verantwortung
- kostenfreie- oder -günstige Förder- und Nachhilfeangebote von Vereinen, gemeinnützigen Trägern oder sonstigen Organisationen (z.B. Familientafel, WOP, BATISA, BAT-Stiftung, Selbsthilfe- oder Elterngruppen)

Sollten diese Angebote nachweislich nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen, ist in Absprache mit den zuständigen Sachbearbeitern der Bewilligungsstellen abzustimmen, welche sonstigen Förderangebote in Anspruch genommen werden können.

6. Mittagsverpflegung

Aufgrund der äußerst unterschiedlichen Preisgestaltungen der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und bei schulischen Angeboten erscheint es nicht machbar, hier weiterhin mit Pauschalleistungen zu arbeiten. Von den Eltern oder Jugendlichen ist jeweils ein Eigenbeteiligungsanteil von 1 € pro Mahlzeit und Tag aufzubringen, der von den jeweiligen Anbietern durch direkte Bezahlung vor Ort oder monatliche Abrechnung zu erheben ist.

Die Übernahme der Restkosten für die Mittagsverpflegung aus dem Bildungspaket ist aus diesen Gründen ebenfalls nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Kinder und Jugendlichen jeweils monatlich mit den Anbietern abzurechnen. Dies bedeutet zwar für die jeweiligen Anbieter der Mittagsverpflegung einen gestiegenen Verwaltungsaufwand, dafür erhalten sie jedoch die volle Summe (unter Berücksichtigung des Eigenanteils) für die anfallenden Verpflegungskosten erstattet.

Für den Zeitraum von Januar bis März 2011 sind bereits Vorleistungen für die Mittagsverpflegung durch die Stadt Bayreuth und den Freistaat Bayern erbracht worden. Diese Vorleistungen sind unter Angabe der jeweiligen Leistungsempfänger zur erstatten.

7. Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Teilnehmer kommen zu dem Ergebnis, dass für diese Leistungen die Berechtigten nach Möglichkeit in Vorleistung treten sollten und dann bei Vorlage entsprechender Zahlungsbelege eine Erstattung durch die Bewilligungsstellen erhalten. Dies würde gegenüber den zahlreichen unterschiedlichen Anbietern am wenigsten zu einer Stigmatisierung des Personenkreises führen. Grundsätzlich ist bei dieser Förderung darauf zu achten, dass im jeweiligen Bewilligungszeitraum nur Leistungen erbracht werden können, die für diesen Zeitraum auch tatsächlich zustehen (unter Berücksichtigung der Ansparmöglichkeiten).

Die Aufzählung der Leistungsmöglichkeiten im § 28 Abs. 7 SGB II gilt als abschließend. Sonstige Leistungen, wie z.B. Kinobesuche u.ä. oder Fahrtkosten können in diesem Rahmen nicht mit übernommen werden.

Bayreuth, den 14.04.2011

R 5